



7 Sa 326/12

6 Ca 1953/11
(Arbeitsgericht Nürnberg)

Rechtsvorschriften: §§ 60, 66 ArbGG

Leitsatz:

Die Frist des § 66 Absatz 1 Satz 2 ArbGG beginnt auch dann zu laufen, wenn das Urteil bei Abwesenheit der Parteien entgegen § 60 Absatz 2 ArbGG nicht durch Bezugnahme auf die unterschriebene Urteilsformel im Sitzungssaal verkündet worden ist.

Beschluss:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 13.12.2011 wird kostenpflichtig verworfen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten in der Hauptsache um Ansprüche im Zusammenhang mit Konkurrenztaetigkeit.

Am 13.12.2011 fand vor dem Arbeitsgericht Nürnberg die streitige Verhandlung statt. Neben dem Vorsitzenden, Herrn Richter am Arbeitsgericht L..., und der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, Frau O..., nahmen die ehrenamtlichen Richter Herr M... und Herr T... teil.

Laut der Sitzungsniederschrift vom 13.12.2011 verkündete, nachdem die Parteien ihre Anträge gestellt hatten, der Vorsitzende folgenden Beschluss:

Eine Entscheidung wird am Ende des Sitzungstages verkündet werden.

Im Protokoll vom 13.12.2011 ist als Sitzungsende 11.06 Uhr angegeben.

Ausweislich des Protokolls wurde die Sache am Ende des Sitzungstages erneut aufgerufen und vom Vorsitzenden ein Urteil verkündet, mit dem die Klage abgewiesen wurde. Dem Protokoll liegt eine vom Vorsitzenden und den beiden ehrenamtlichen Richtern unterzeichnete Urteilsformel bei.

Das Urteil wurde der Klägerin ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 16.05.2012 zugestellt.

Die Klägerin legte gegen das Urteil am 14.06.2012 die vorliegende Berufung ein und begründete sie gleichzeitig.

Die Klägerin wurde mit Beschluss vom 04.10.2012 darauf hingewiesen, dass die Berufung nicht fristgerecht eingelegt worden sei.

Auf Antrag der Klägerin wurden dienstliche Stellungnahmen des Vorsitzenden, Herrn L..., sowie der beiden Beisitzer, die Herren M... und T..., und von Frau O... eingeholt. Wegen des Inhalts der Stellungnahmen wird auf die Schriftstücke vom 24.10.2012 (Bl. 289 d.A.), vom 27.11.2012 (Bl. 308 d.A.), vom 28.02.2013 (Bl. 332 d.A.) und vom 01.03.2013 (Bl. 330 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin macht geltend, die Frist zur Einlegung der Berufung habe nicht zu laufen begonnen. Es liege ein Verkündungsmangel vor. Es sei davon auszugehen, dass der Vorsitzende nach der Unterzeichnung der Urteilsformel nicht mehr in den Sitzungssaal zurückgekehrt sei, sondern das Protokoll in seinem Dienstzimmer ohne Hinzuziehung einer Protokollführerin unter Verwendung eines Diktiergerätes zu Ende diktiert habe.

Hilfsweise beantragt die Klägerin wegen der Versäumung der Berufsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Klägerin trägt vor, ihr Prozessvertreter habe Anfang Mai 2012 seiner persönlichen Sekretärin, Frau E..., die Weisung erteilt, die Fristen des § 66 Absatz 1 Satz 2 ArbGG ordnungsgemäß in das Fristensystem der Kanzlei einzutragen. Diese Weisung sei durch Frau E... an die in Fristsachen äußerst erfahrene Bürovorsteherin Frau H... weitergegeben worden. Frau H... habe die Eintragung der Frist vorgenommen. Als am 14.05.2012 die Zustellung des Urteils erfolgt sei, habe Frau H... ohne Rücksprache mit dem Prozessvertreter der Klägerin die Fristen neu angelegt und den 14.06.2012 als letzten Tag der Frist vermerkt.

II.

Die Berufung ist unzulässig. Sie ist nicht fristgerecht eingelegt worden.

Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 ArbGG beträgt die Frist, innerhalb die Berufung eingelegt werden muss, einen Monat und beginnt grundsätzlich mit der Zustellung des vollständigen Urteils. Die Frist beginnt abweichend hiervon auch ohne Zustellung des Urteils, wenn seit der Verkündung des Urteils fünf Monate vergangen sind.

Vorliegend begann die Frist des § 66 Absatz 1 Satz 2 ArbGG mit Ablauf des 13.05.2012 und endete mit Ablauf des 13.06.2012.

Am 13.12.2011 wurde im Anschluss an die mündliche Verhandlung vor dem Arbeitsgericht ein Urteil beschlossen, schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und den beiden Beisitzern unterzeichnet. Dies ergibt sich aus der sich in der Akte befindlichen schriftlichen Urteilsformel (Bl. 157 d.A.) sowie aus den schriftlichen Stellungnahmen des Vorsitzenden sowie der beiden Beisitzer. Der Vorsitzende und der Beisitzer T... haben übereinstimmend schriftlich dargelegt, dass der Urteilstenor nach der Sitzung unterzeichnet wurde. Der Beisitzer M... konnte sich zwar nicht mehr an den konkreten Rechtsstreit erinnern. Er führte indes aus, dass er bisher ausnahmslos Urteilsformeln im Anschluss an die Entscheidungsfindung der jeweiligen Kammer unterschrieben habe und die Beratungen auch immer am Sitzungstag abgeschlossen waren.

Danach ist davon auszugehen, dass die Kammer nach der Sitzung am 13.12.2011 das Urteil beraten und den Urteilstenor unterzeichnet hat.

Es kann dahinstehen, ob der Vorsitzende der Kammer 6 des Arbeitsgerichts Nürnberg den Urteilstenor ordnungsgemäß wie in § 60 Absatz 2 ArbGG vorgesehen verkündet hat. Die zitierte Regelung enthält zwei Anwendungsfälle. § 60 Absatz 2 Satz 1 ArbGG geht davon aus, dass die Parteien oder eine der beiden Parteien bei der Verkündung anwesend ist. In diesem Fall sind sowohl der Urteilstenor zu verlesen als die wesentlichen Urteilsgründe mitzuteilen. Ist von den Parteien niemand anwesend, genügt die Bezugnahme auf die unterzeichnete Urteilsformel.

Erforderlich ist in jedem Fall die Anwesenheit des Gerichts im Sitzungssaal.

Nach dem Protokoll vom 13.12.2011 ist das Urteil ordnungsgemäß verkündet worden. Da-

nach wurde der Rechtsstreit am Ende des Sitzungstages noch einmal aufgerufen, festgestellt, dass von den Parteien niemand erschienen war und auf die schriftliche Urteilsformel Bezug genommen. Hiergegen ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig, § 165 Satz 2 ZPO.

Die Klägerin zieht zwar aufgrund der dienstlichen Stellungnahmen des Vorsitzenden sowie der Protokollführerin in Zweifel, dass § 60 Absatz 2 Satz 2 ArbGG beachtet worden ist, insbesondere entnimmt sie den Formulierungen der schriftlichen Stellungnahme des Vorsitzenden, dass nicht im Sitzungssaal auf die Urteilsformel Bezug genommen worden ist. Damit macht sie geltend, dass das Protokoll falsch sei.

Es war indes entbehrlich, über diese Frage Beweis zu erheben.

Wurde der Rechtsstreit nach Ende der Sitzung nicht mehr aufgerufen bzw. erfolgte vom Vorsitzenden eine Bezugnahme auf die vorliegende schriftliche Urteilsformel nicht im Sitzungssaal, ist allerdings zum einen das Protokoll falsch, zum anderen wurde das Urteil nicht ordnungsgemäß entsprechend der Vorschrift des § 66 ArbGG verkündet.

Auch in diesem Fall wurde indes die Frist des § 66 Absatz 1 Satz 2 ArbGG in Gang gesetzt.

Insbesondere lag ein wirksam erlassenes Urteil vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der das erkennende Gericht folgt, stehen Verkündungsmängel dem wirksamen Erlass eines Urteils nur entgegen, wenn gegen elementare, zum Wesen der Verlautbarung gehörende Formerfordernisse verstoßen wurde, so dass von einer Verlautbarung im Rechtssinne nicht mehr gesprochen werden kann. Sind deren Mindestanforderungen hingegen gewahrt, hindern auch Verstöße gegen zwingende Formerfordernisse das Entstehen eines wirksamen Urteils nicht. Zu den Mindestanforderungen gehört, dass die Verlautbarung von dem Gericht beabsichtigt war oder von den Parteien derart verstanden werden durfte und die Parteien von Erlass und Inhalt der Entscheidung förmlich unterrichtet wurden (vgl. Bundesgerichtshof - Beschluss vom 08.02.2012 - XII ZB 165/11 = NJW 2012/1591 und MDR 2012/424).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Der Vorsitzende hatte, nachdem die Parteien die Anträge gestellt hatten, verkündet, dass eine Entscheidung am Ende der Sitzung verkündet werden würde. Die Kammer hat nach der Sitzung die Entscheidung beraten, schriftlich niedergelegt und unterzeichnet. Damit war die

richterliche Willensbildung abgeschlossen. Es wurde noch am selben Tag ein Protokoll erstellt, das die beschlossene Urteilsformel enthielt. Das Protokoll wurde vom Vorsitzenden unterzeichnet. Hieraus ergab sich erkennbar, dass das Urteil so, wie es von der Kammer beschlossen war, verlautbart und damit existent werden sollte. Das Protokoll wurde ausweislich des Vermerks der Geschäftsstelle noch am selben Tag an die Parteien versandt. Damit steht fest, dass rechtswirksam ein Urteil beschlossen und willentlich an die Parteien bekanntgegeben wurde.

Infolgedessen begann auch die Frist des § 66 Absatz 1 Satz 2 ArbGG zu laufen und endete mit Ablauf des 13.06.2012. Die Berufung ist indes erst am 14.06.2012 bei Gericht eingegangen.

Dem Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht entsprochen werden, § 64 Absatz 6 ArbGG iVm §§ 525, 233, 85 Absatz 2 ZPO.

Der Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 234 Absatz 1 Satz 1, 236 ZPO. Die zweiwöchige Frist begann spätestens mit Zugang des Hinweises des Gerichts vom 04.10.2012 an die Prozessvertreter der Klägerin, dass die Berufungsfrist versäumt sei. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ging am 16.10.2012 bei Gericht ein.

Der Antrag ist nicht begründet.

Eine Partei ist ohne ihr Verschulden verhindert, eine der in § 233 ZPO genannten Fristen einzuhalten, wenn der Säumige diejenige Sorgfalt aufgewendet hat, die von ihm verständigerweise erwartet werden konnte. Dabei ist auf die Person des Säumigen und die gesamten Umstände abzustellen. Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten eines Prozessbevollmächtigten bedeutet dies, dass ein Verschulden entsprechend § 276 ZPO dann zu verneinen ist, wenn er die von einem Rechtsanwalt üblicherweise zu fordernde Sorgfalt aufgewendet hat. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher nicht erst dann zu gewähren, wenn der Prozessbevollmächtigte trotz Aufwendung der äußersten nach Sachlage erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt die Frist versäumt hat.

Dem Verschulden der Partei steht das Verschulden seines Bevollmächtigten gleich, § 85 Absatz 2 ZPO. Zugerechnet wird nur ein Verschulden des Bevollmächtigten selbst. Versehen des Büropersonals, die nicht auf ein eigenes Verschulden des Anwalts zurückzuführen sind, hat die Partei nicht zu vertreten. Eigenes Verschulden des Rechtsanwalts kann insbesondere in mangelhafter Büroorganisation liegen (vgl. Bundesarbeitsgericht - Beschluss vom

27.09.1995 - 4 AZN 473/95 = AP Nr. 43 zu § 233 ZPO 1977 und NZA 1996/555).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Prozessvertreter die Fristversäumung zu vertreten. Die Berechnung der Frist war von Anfang an unzutreffend. Nachdem ausweislich des Protokolls das Urteil am 13.12.2011 verkündet worden war, endete die Fünfmonatsfrist des § 66 Absatz 1 Satz 2 ArbGG mit Ablauf des 13.05.2012. Dieser Tag war zwar ein Sonntag, das Fristende verschiebt sich dadurch indes nicht auf den nachfolgenden Montag. Insbesondere gilt § 222 Absatz 2 ZPO nicht (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöße, Arbeitsgerichtsgesetz, 7 Auflage, RdNr 17 zu § 66).

Auch begann die Monatsfrist des § 66 Absatz 1 Satz 1 ArbGG nicht mit der Zustellung des Urteils neu zu laufen.

Die Klägerin muss sich die Versäumung der Frist zurechnen lassen.

Zwar hat der Prozessvertreter die Frist nicht selbst berechnet. Ihn trifft indes ein Organisationsverschulden. Es ist nicht ersichtlich, insbesondere vom Prozessvertreter der Klägerin trotz eines Hinweises vom 02.04.2013 nicht vorgetragen, dass und welche allgemeinen Anweisungen der Prozessvertreter der Klägerin den für die Fristen verantwortlichen Mitarbeiterinnen bezüglich der Berechnung der Fristen erteilt hat. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Urteil nicht vor Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung zugestellt worden ist.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte daher nicht bewilligt werden.

Da die Berufungsfrist versäumt wurde, war die Berufung gemäß § 66 Absatz 2 Satz 2 ArbGG iVm § 522 Absatz 1 Satz 2 ZPO zu verwerfen.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolgt gemäß §§ 77, 72 Absatz 2 Nr. 1 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann die Klägerin Rechtsbeschwerde einlegen.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat durch Einreichen einer Beschwerdeschrift eingelegt und begründet werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des vorliegenden Beschlusses.

Die Rechtsbeschwerde muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Rechtsbeschwerdeeinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter

<http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Nürnberg, den 29.05.2013

Weißenfels